

► Entgeltfortzahlung

### Krankschreibung per Telefon seit 19.10.2020 wieder möglich

| Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sich angesichts steigender Covid-19-Infektionszahlen erneut auf eine Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung verständigt: Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, können sich vorerst befristet vom 19.10.2020 bis 31.12.2020 telefonisch bis zu sieben Kalendertage krankschreiben lassen. Die Krankschreibung kann einmalig telefonisch für weitere sieben Kalendertage verlängert werden. |

Sonderregelung  
ist befristet  
bis zum 31.12.2020

► Sozialversicherungspflicht

### LSG NRW: Apotheker-Vertreterin ist sozialversicherungsfrei

| Die Tätigkeit einer Apothekerin, die als kurzzeitige Vertreterin einer Apothekeninhaberin arbeitet, kann – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – als selbstständige Tätigkeit zu charakterisieren sein. Das hat das LSG Nordrhein-Westfalen entschieden. |

Keine Tätigkeit nach  
Weisungen und keine  
Eingliederung in die  
Arbeitsorganisation

Nach Auffassung des LSG hat die Apothekerin in ihrer Tätigkeit als Apothekenleiter-Vertreterin für die Apotheke nicht der Versicherungspflicht unterlegen. Denn sie sei selbstständig tätig gewesen. Insbesondere eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Weisungsgeberin (= Apothekerin) habe sich nicht feststellen lassen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.06.2020, Az. L 8 BA 6/18, Abruf-Nr. 217811).

- Ein Weisungsrecht der Apothekeninhaberin sei weder vertraglich vereinbart, noch tatsächlich ausgeübt worden. Die Vertreterin habe ihre Tätigkeit vielmehr im Wesentlichen frei gestalten können. Bereits die gesetzlichen Vorschriften zur Apothekenleitung und -vertretung schrieben eine vollständige inhaltliche Autonomie vor. Einschränkungen der Befugnisse der Vertreterin hätten daher nicht vertraglich vereinbart werden können. Auch sei kein einseitiges Heranziehungsrecht der Apothekeninhaberin bei einer ständigen Dienstbereitschaft der Vertreterin vereinbart worden.
- In pharmazeutischer Hinsicht habe es kein Letztentscheidungsrecht der Apothekeninhaberin im Rahmen eines „Hintergrunddienstes“ gegeben. Der Vertreterin hätten uneingeschränkt sämtliche Befugnisse zur gesetzlich verankerten Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten obliegen, insbesondere
  - zu deren Einkauf,
  - zu Zahlungen vom Geschäftskonto,
  - zur Aufrechterhaltung des Apothekenbetriebs einschließlich der Wahrnehmung von Arbeitgeberrechten und -pflichten gegenüber den Arbeitnehmern sowie
  - zur Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen.